

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Thomas Seerig (FDP)

vom 18. November 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. November 2019)

zum Thema:

Kostenbeiträge nach SGB VIII

und **Antwort** vom 04. Dezember 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Dez. 2019)

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Thomas Seerig (FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/21625

vom 18. November 2019

über Kostenbeiträge nach dem SGB VIII

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Kinder und Jugendliche sind in Berlin in vollstationären bzw. teilstationären Einrichtungen nach SGB VIII betreut?
2. Wie hat sich diese Zahl in den letzten fünf Jahren entwickelt?

Zu 1. und 2.:

In der nachfolgenden Tabelle sind alle jeweils am Stichtag 31.12. des angegebenen Jahres auf der Grundlage des Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) teil- oder vollstationär in Einrichtungen untergebrachten jungen Menschen aufgeführt.

Jahr	teilstationäre Hilfen gem. §§ 27, 32, 35a SGB VIII	stationäre Hilfen gem. §§ 13 Abs. 3, 19, 21, 27, 34, 35, 35a und 42 SGB VIII
2014	887	7520
2015	905	7906
2016	909	7734
2017	854	7587
2018	811	7127

3. In wie vielen Fällen werden Kostenbeiträge nach SGB VIII §§ 91 – 94 erhoben?
4. Wie hat sich diese Zahl in den letzten fünf Jahren entwickelt?
5. Wie hoch liegen diese Kostenbeiträge im Durchschnitt?
6. Wie hat sich dieser Wert in den letzten fünf Jahren entwickelt?

Zu 3. bis 6.:

Die Kostenbeteiligung wird nicht einzelfallbezogen erfasst. Insgesamt wurden von den Berliner Bezirken als örtlich zuständige Jugendhilfeträger in den Jahren 2014 bis 2018 nachfolgende Summen als Kostenbeiträge vereinnahmt.

Jahr	Einnahmen aus Kostenbeiträgen
2014	14.818.400,41
2015	15.344.820,90
2016	14.435.448,89
2017	15.307.405,96
2018	15.657.578,01

7. In wie vielen Fällen werden 75% der Einkünfte gemäß SGB VIII § 94 VI als Kostenbeitrag erhoben?
8. Wie hat sich dieser Anteil in den letzten fünf Jahren entwickelt?
9. In wie vielen Fällen wurde wegen künstlerischem bzw. sozialem Engagement auf einen Kostenbeitrag verzichtet und wie hat sich diese Zahl in den letzten fünf Jahren entwickelt?

Zu 7. bis 9.:

Hierzu werden keine Statistiken geführt.

10. Teilt der Senat die Einschätzung, dass ein Kostenbeitrag, der bis zu 75% des Einkommens beträgt, junge Menschen nicht zur Aufnahme einer Ausbildung statt Transferbezug motiviert?
11. Wenn ja, welche Konsequenzen wird der Senat daraus ziehen?

Zu 10. und 11.:

Die Kostenheranziehung ist in § 94 Abs. 6 SGB VIII bundesgesetzlich geregelt. Schon in der vergangenen Wahlperiode des Bundes waren im Entwurf zum Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) der Bundesregierung (Deutscher Bundestag DS 18/12330 vom 15.05.2017) Veränderungen vorgesehen. Auch bei der im Jahr 2020 geplanten Neufassung des SGB VIII wird der Senat Veränderungen bei der Kostenheranziehung für die untergebrachten jungen Menschen unterstützen.

Berlin, den 4. Dezember 2019

In Vertretung

Sigrid Klebba
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie